

Entscheidung Nr. 6101 vom 11.02.2016

Von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:

Verlagsgruppe Random House GmbH
c/o Goldmann Verlag

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
694. Sitzung vom 11. Februar 2016
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertretende Vorsitzende

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere
Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Brandenburg
Bremen
Hamburg

Protokollführer:

Für den Anregungsberechtigten:
Für die Verfahrensbeteiligte:

beschlossen:

Das Taschenbuch
„Das geheime Verlangen der Sophie M.“
von Sophie Morgan,
Goldmann Verlag, München,

wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden
Medien eingetragen.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist der im November 2012 veröffentlichte erotische Roman „Das geheime Verlangen der Sophie M.“ der Autorin Sophie Morgan, veröffentlicht im Goldmann Verlag in der Verlagsgruppe Random House GmbH, München. Das Buch hat 320 Seiten und wird z.B. auf „amazon.de“ angeboten. Der Kaufpreis beträgt 9,99 Euro.

Das Cover des Buches zeigt die Hände einer Frau, die eine Rose halten. Die Handgelenke der Frau sind mit Handschellen gefesselt. Das Buch trägt den Untertitel „Tagebuch einer unterwürfigen Liebhaberin“.

Auf dem Rückcover wird der Inhalt wie folgt zusammengefasst:

„Sophie Morgan ist eine leidenschaftliche Liebhaberin. Sie liebt das Spiel von Macht und Unterwerfung. Offen und ohne Scham erzählt sie vom Glücksgefühl der ersten Schläge bis hin zu Bestrafungen, die ihr, ohne dass sie es vorher geahnt hätte, zu größter Lust verhelfen. Sophie erzählt die wahre Geschichte einer devoten Liebesdienerin.“

In dem Buch schildert die Protagonistin Sophie, die Journalistin werden will und zu Beginn noch studiert, wie sie nach und nach die Welt des BDSM kennenlernt und entdeckt, dass sie besondere Lust empfindet, wenn sie sich in die Rolle einer „Sub“ (= submissiv, unterwürfig) begibt und von ihrem dominanten Partner schlagen lässt. Sie geht eine Beziehung mit Thomas ein, der zu Anfang noch zurückhaltend in seinen „Bestrafungen“ ist, diese jedoch intensiviert, als er merkt, dass Sophie daran Gefallen findet. Das ganze gipfelt in einer BDSM-Session, in der Thomas und dessen zweite Freundin Charlotte sich dabei abwechseln, Sophie zu züchtigen. In der zweiten Buchhälfte (S. 162 ff) lernt Sophie sodann James kennen, der ihr neuer dominanter Partner wird und ihre Schmerzgrenzen weiter austestet. Das Buch schließt damit, dass die beiden eine langfristige Beziehung eingehen.

Mit Schreiben vom 12.03.2015 regte die anregungsberechtigte Stelle die Indizierung des Buchs an, da der Inhalt aufgrund der im Detail geschilderten sexuellen Handlungen möglicherweise als jugendgefährdend einzustufen sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde zunächst form- und fristgerecht benachrichtigt, dass über das Buch in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 03.12.2015 entschieden werden solle.

Auf ihre Bitte um Vertagung aufgrund einer Terminkollision wurde die Verfahrensbeteiligte form- und fristgerecht benachrichtigt, dass nunmehr über das Buch in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 11.02.2016 entschieden werden solle.

Mit Schreiben vom 29.01.2016 nahm der Verfahrensbevollmächtigte wie folgt Stellung:

Eine Aufnahme des Buches in die Liste der jugendgefährdenden Medien komme vorliegend nicht in Betracht. Das Werk sei bereits im Jahr 2012 erschienen. Es handle von der Protagonistin Sophie, deren Kindheit, Studentenzeit und schließlich beruflicher Werdegang, insbesondere ihr wechselndes Beziehungsleben und vor allem die Entdeckung ihrer masochistischen Ader geschildert werde. Es handle sich selbstredend um ein Buch mit erotischem Schwerpunkt, wobei diese Schilderungen keineswegs allein bestimmend seien. Nach etwa der Hälfte des Buches lerne Sophie James kennen, der ihre große Liebe werde. Nachdem sie anfänglich ihm eher zurückhaltend begegne, lasse sie sich zunehmend – aus eigenem Antrieb und in eigenverantwortlicher, autonomer Entscheidung – auf die sexuellen Erlebnisse und Grenzerfahrungen ein. Dabei werde mehrfach betont, dass Sophies Behandlung in sexueller Hinsicht ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen entspreche und sie bei allem Schmerz, der ihr als Teil des sexuellen Rollenspiels zugefügt werde, diesen und vor allem das durch

diesen besonderen Umgang geschaffene Vertrauen genieße und dadurch eine besondere Nähe zu James spüre.

Die Schilderungen erfolgten ausschließlich aus Sicht der Protagonistin, so dass der Leserschaft immer ihre persönliche Sichtweise, ihre Empfindungen, ihre Gefühls- und Gedankenwelten offenbar würden. Es werde zudem unterschieden zwischen dem sexuellen Rollenspiel einerseits und dem Leben jenseits dieser Rollenverteilung. Sophie führe jenseits ihrer sexuellen Rollen ein gänzlich eigenbestimmtes und nicht unterwürfiges oder gar willenloses Leben, sondern betrachte sich im Gegenteil als „*Feministin*“ und „*unabhängig. Kompetent. Beherrscht. Für manch einen mag das mit meinen sexuellen Praktiken, den Dingen, die mich geil machen, nicht zusammenpassen.*“ (S. 12)

Die Partner begegneten sich stets auf Augenhöhe, es werde mehrfach betont, dass es auf Bedürfnisse, Gefühle und Wünsche beider Partner ankomme, die in dem sexuellen Rollenspiel ihre Erfüllung fänden. Gerade nicht gehe es, wie etwa bei dem Werk „Die Geschichte der O.“, um die entwürdigende Objektivierung des menschlichen Subjekts. Im Rahmen des Romans werde mehrfach und ausgiebig betont, welches besondere Vertrauen sich beide Partner entgegenbringen müssten, um sich auf ihre Rollen einzulassen. Es werde daher deutlich betont, dass Sophie ein Mensch mit eigenen Bedürfnissen und Wünschen sei, die es zu erfüllen gelte. Es müsse neben dem Sex auch eine „gefühlsmäßige Bindung“ geben.

Aber auch im Rahmen des sexuellen Rollenspiels selber gälten eindeutig die Prinzipien der Einvernehmlichkeit sowie des wechselseitigen Respekts und Vertrauens. Es sei ein wesentliches Grundelement der dargestellten Beziehungen und auch der Schilderungen sexueller Praktiken, dass beide Partner eigenständig und autonom entschieden, was ihnen Spaß mache und dass alle Handlungen nicht gegen den erklärten Willen des anderen geschähen. So werde in dem Roman mehrfach das „Safeword“ als verabredeter Stopp-Code erwähnt, was wiederum letztlich der Kristallisationspunkt des in dem Roman zum Ausdruck kommenden Gedankens sei, dass die Einhaltung der Grenzen alleine dem eigenen Willen des devoten Parts unterliege.

Auch wenn teilweise durchaus explizit Sexualpraktiken beschrieben würden, finde dies stets im Rahmen des beschriebenen Regelwerks statt. Dies verdeutliche die Autorin nicht zuletzt dadurch, dass es gerade der dominante Protagonist sei, der mehrfach betone, wie wichtig die Einvernehmlichkeit, Sicherheit und das wechselseitige Vertrauen im Rahmen der Beziehung sei. Es werde eine letztlich glückliche Beziehung auf Augenhöhe geschildert. Es werde auch jedem Leser deutlich, dass das von der Autorin in dem Buch vermittelte Wertesystem der Protagonistin nicht auf das entseelte, apersonale, gleichsam plumpe Ausleben des Sexualtriebs (unter der Dominanz des Mannes), sondern auf eine gleichberechtigte, respektvolle Zweierbeziehung ausgerichtet sei.

Das 12er-Gremium habe sich im Jahr 2015 mit dem Werk „Befreie mich, versklave mich“ befasst und sei zurecht – trotz einiger expliziter Darstellungen, die noch deutlicher als in dem vorliegenden Buch die Grenzen einer BDSM-Beziehung ausloteten – zu dem Ergebnis gekommen, dass jenes Werk nicht jugendgefährdend sei. Auch in jenem Buch sei die Einvernehmlichkeit der geschilderten Handlungen betont worden.

Für die Beurteilung, ob ein Trägermedium jugendgefährdend sei, sei der Gesamteindruck maßgeblich. Seien nur einzelne Stellen anstößig, sei deren Überdeckung durch den übrigen Inhalt der Darstellung möglich. Im vorliegenden Fall beschränke sich die explizite Darstellung sexueller Handlungen auf ca. 1/3 bis 1/2 des Buches, die anderen 1/2 bis 1/3 behandelten den Alltag der Protagonistin einschließlich ihres beruflichen Werdegangs. Seinem Gesamtkonzept nach sei das Werk aber gerade nicht dahingehend ausgelegt, monothematisch sexuelle Vorgänge als allein geltenden Orientierungsmaßstab vorzuführen. Es enthalte zahlreiche Aspekte, die gerade das Gegenteil belegten. So werde eine selbstbewusst, eigenständig und autonom handelnde Protagonistin dargestellt. Es würden keine „Vergewaltigungsphantasien“ oder vergleichbare Praktiken geschildert, die gegen den Willen eines Beteiligten praktiziert

würden. Vielmehr werde stets verdeutlicht, dass es sich um ein Rollenspiel handele, das auf einer einvernehmlichen Vereinbarung mit genauen und gerade dem Respekt sowie der Rücksichtnahme auf die Protagonistin geschuldeten Regeln basiere. Nicht nur seien die erlebten sexuellen Handlungen freiwillig und einvernehmlich, auch im Übrigen führe die Protagonistin ein selbstbestimmtes, erfülltes und autonomes Leben. Sie mache als Charakter und menschliches Subjekt eine Entwicklung mit Erkenntnisgewinn durch, ihre Persönlichkeit entfalte sich und werde gerade nicht (gewaltvoll) beschränkt. Das Buch enthalte zudem keine Schilderungen extremer und/oder entwürdigender Gewalteinwirkung oder Sexualpraktiken. Schließlich überwögen, auch bei Annahme einer Jugendgefährdung, die durch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Belange der Kunstfreiheit. Das Oberverwaltungsgericht Münster habe in seiner Entscheidung zum Roman „American Psycho“ (Az. 20 A 3635/98) trotz des dort aufgrund der detaillierten und drastischen Gewaltschilderungen angenommenen hohen Gefährdungspotentials im Ergebnis die Belange der Kunstfreiheit als vorrangig eingestuft. Zudem habe das OVG Münster in der dortigen Entscheidung einer sog. „Stellenlektüre“ ausdrücklich eine Absage erteilt und betont, dass maßgeblich sei, ob die möglicherweise jugendgefährdenden Textpassagen als unabdingbare, integrative Bestandteile des Werkes zu verstehen seien. Wende man diese Grundsätze der Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall an, sei ersichtlich, dass eine Einstufung des Romans als jugendgefährdend unter Beachtung der Kunstfreiheit einerseits und des allenfalls sehr geringen Jugendgefährdungspotentials andererseits nicht angemessen sei. Bei richtiger Interpretation sei somit von einem Überwiegen der Belange der Kunstfreiheit auszugehen.

Zu dem Roman sind im Internet nur vereinzelt Rezensionen zu finden:

„Bewertet mit 5 Sternen

Sophie, eine junge Journalistin, entdeckt die Welt des BDSM.

Nach vielen Büchern über das Thema SM, bei denen ich den Kopf schütteln musste, ist dieses Buch einmal eines, das sehr nah an der Realität geschrieben wurde. Mich hat es voll und ganz überzeugt, denn es könnte alles genau so in der Realität passiert sein, keine aus der Luft gegriffen Fiktion wie in Shades of Grey. Der Text wurde aus der Ich-Perspektive in Form eines Tagebuchs geschrieben. Man erfährt nicht wann genau es geschrieben wurde, es fehlen Zeitangaben, aber man kann die Entwicklung von Sophie mitverfolgen. (...)

(<http://wasliestdu.de/rezension/dieses-buch-kann-man-ernst-nehmen>)

Auf der Verkaufsplattform „amazon.de“ bescheinigt die Mehrheit der Kundenrezensionen der Autorin, die authentische Schilderung der Entwicklung einer Frau in einer SM-Beziehung zu präsentieren.

In der Sitzung des 12er-Gremiums machte der Verfahrensbevollmächtigte ergänzende Ausführungen.

Das Thema Sadomasochismus sei mittlerweile in der Gesellschaft angekommen, das Phänomen „Fifty Shades of Grey“ zeige dies. Zu keiner Zeit finde in dem Roman eine Objektivierung der weiblichen Hauptfigur statt; die Würde der Protagonistin bleibe immer bestehen und es gebe wiederholt Stellen, in denen sie ihre Gefühle und ihr Verhalten reflektiere. Die Auflagenhöhe des Buches betrage ca. 20.000 Exemplare. Die Leserschaft bestehe hauptsächlich aus Leserinnen im Alter von 25 Jahren und darüber.

Auf Nachfrage aus dem Gremium, wie es einzustufen sei, dass Hinweise auf das Safeword erst ab S. 107 erfolgten, führte der Verfahrensbevollmächtigte aus, die Protagonistin trete bis dahin bereits selbstbewusst auf, weshalb der Leserschaft die Möglichkeit ihres Auswegs aus der gegebenen Situation immer deutlich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Buches Bezug genommen. Das Buch war den Mitgliedern des Gremiums zur Vorbereitung auf die Sitzung vorab übersandt worden.

G r ü n d e

Das Taschenbuch „Das geheime Verlangen der Sophie M.“ von Sophie Morgan war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das 12er-Gremium hat sich mit dem Inhalt des Buches sowie mit den Ausführungen des Anregungsberechtigten und jenen des Verfahrensbevollmächtigten ausführlich auseinandergesetzt. Im Ergebnis ist das Gremium nicht zu der Auffassung gelangt, dass vorliegend eine Indizierung auszusprechen war.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn die Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Unsittlich ist ein Medium nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, wenn es nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet ist, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (vgl. bereits BVerwGE 25, 318, 320). Abbildungen oder Darstellungen unbekleideter Personen alleine rechtfertigen noch nicht die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien. Hinzutreten müssen weitere Umstände, aus denen sich eine Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung ergibt. Dies ist dann der Fall, wenn Darstellungen auf eine Steigerung sexuellen Lustgefühls unter Ausklammerung aller menschlichen Bezüge abzielen und dadurch eine der Pornographie artverwandte Inhalts- und Botschaftsebene bewirken, ohne dass die Schwelle zur Pornographie überschritten wird (vgl. Liesching, JMS-Report 6/2012, Seite 4 m. w. Nw.).

Unsittlichkeit ist dann zu bejahen, wenn ein „Bild der Ausschließlichkeit, Selbstverständlichkeit sowie Problem- und Bedenkenlosigkeit rascher sexueller Kontakte, unter Wahrnehmung des anderen nur in dessen sexuellen Bezügen, mithin frei von einer Einbindung in die Person als ganze erfassende komplexere Sozialbeziehungen“ (so OVG Münster, Urteil v. 05.12.2003, Az. 20 A 5599/98) vermittelt wird.

Dies ist beim vorliegenden Buch nicht der Fall. Der Roman schildert nicht allein die sexuellen Erlebnisse der Protagonistin, sondern stellt Sophies jeweilige Beziehungen und ihre damit einhergehenden Gefühle und Empfindungen in den Fokus.

Nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist die Möglichkeit einer sittlichen Gefährdung weiterhin dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, dass durch den Konsum des Mediums das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von dem im Grundgesetz und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG/SGB VIII) formulierten Normen der Erziehung abweicht.

So sind bspw. Schilderungen, die Jugendlichen den Eindruck vermitteln, als sei die Anwendung von Gewalt bei der Ausübung von Sexualpraktiken grundsätzlich – auch ohne Zustimmung des jeweiligen Gegenübers – zulässig, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen, als unsittlich einzuordnen. Derartige Schilderungen sind geeignet, Gewalttendenzen bei Min-

derjährigen zu fördern und widersprechen dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Achtung der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen. Botschaften dieser Art enthält das vorliegende Buch jedoch nicht.

Eine befürwortende Vermischung von Sexualität und Gewalt ist in dem Buch ohne Zweifel enthalten und wird auch insgesamt nicht kritisch beleuchtet. „Das geheime Verlangen der Sophie M.“ schildert aber aufgrund der Einbettung in eine BDSM-Beziehung keine Täter-Opfer-Geschichte, sondern es werden einvernehmliche SM-Handlungen zwischen erwachsenen Personen geschildert, die innerhalb eines klar geregelten und abgesprochenen Rahmens stattfinden.

Nach der Rechtsprechung des BGHSt (Urteil vom 26.05.2004, Az. 2 StR 505/03) verstoßen einverständlich vorgenommene sadomasochistische Praktiken, die zu Körperverletzungen führen, nicht als solche gegen die „guten Sitten“ im Sinne von § 228 StGB (Einwilligung in eine Körperverletzung). Es sei „für die Sittenwidrigkeit der Tat entscheidend, ob die Körperverletzung wegen des besonderen Gewichts des jeweiligen tatbestandlichen Rechtsgutsangriffs unter Berücksichtigung des Umfangs der eingetretenen Körperverletzung und des damit verbundenen Gefahrengrads für Leib und Leben des Opfers trotz Einwilligung des Rechtsgutsträgers nicht mehr als von der Rechtsordnung hinnehmbar erscheint. Für das Sittenwidrigkeitsurteil im Sinne des § 228 StGB ist demnach grundsätzlich auf Art und Gewicht des Körperverletzungserfolgs und den Grad der möglichen Lebensgefahr abzustellen“.

Als sozialetisch desorientierend sind daher Darstellungen zu bewerten, die mit einer besonderen Erniedrigung oder Entwürdigung einer Person einhergehen oder die eine besonders intensive Gewalteinwirkung schildern, für deren Kinder und Jugendliche desorientierende Aussage die etwaige Einwilligung der die Erniedrigung/Entwürdigung/Gewalteinwirkung erleidenden Person irrelevant ist. Auch solche Schilderungen finden sich nach Auffassung des 12er-Gremiums im Buch „Das geheime Verlangen der Sophie M.“ letztlich nicht, wenn auch in manchen Szenen die Schläge, die der Protagonistin verabreicht werden, sehr zahlreich und kraftvoll sind.

Sophie, die in der Beziehung zu ihren dominanten Partnern die devote, unterwürfige Rolle einnimmt, wird erkennbar nicht zum reinen Sexualobjekt degradiert, sondern als eigenständige Persönlichkeit dargestellt, die bewusst die Rolle des „devoten“ Parts einnimmt und diese für sich – unter bestimmten, zwischen den beteiligten Personen festgelegten Regeln – akzeptiert. Sie macht zudem wiederholt deutlich, wann aus ihrer Sicht die Grenze überschritten ist; so reagiert sie sehr aufgebracht, wenn ihr Partner sie als „Schlampe“ („Slut“) bezeichnet. Die Schilderung ihrer beruflichen Weiterentwicklung zeigt zudem, dass Sophies Leben unabhängig von ihren sexuellen Erlebnissen erfolgreich ist.

In dem Buch wird überdies wiederholt betont, dass BDSM nach strikten Regeln funktioniert und der dominante Part sich immer des Einverständnisses des devoten Parts zu versichern hat und ohne Vereinbarung und Beachtung eines sogenannten „Safewords“ keine Interaktion durch- bzw. fortgeführt werden darf. Auch wenn die Protagonistin zu keinem Zeitpunkt – trotz teilweise großer Schmerzen – von ihrem Safeword tatsächlich Gebrauch macht und dieser Ausweg damit ein theoretischer verbleibt, ist nach Auffassung des Gremiums für jugendliche Leserinnen und Leser dennoch insgesamt deutlich zu erkennen, dass die beschriebenen Gewaltanwendungen nur innerhalb des zwischen den Beteiligten genau abgestimmten Rahmens erfolgen (dürfen).

Eine Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen ist aufgrund der in dem Buch enthaltenen befürwortenden Schilderungen von Sexualität und Gewalt nicht auszuschließen. Über eine Jugendbeeinträchtigung hat die Bundesprüfstelle jedoch nicht zu befinden. Insbesondere obliegt es daher im Bereich der Printmedien Eltern und anderen Erziehenden, solche Inhalte entsprechenden Altersgruppen nicht zugänglich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.